



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 1. Oktober 2014 gültig und ersetzen alle früher veröffentlichten Versionen von Bejo Zaden B.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Bejo Zaden B.V., Niederlande

Erstellt von Bejo Zaden B.V., Trambaan 1, 1749 CZ Warmenhuizen, Niederlande. Diese AGB sind bei der Handelskammer in Alkmaar, Niederlande, (Registernummer 37048509) hinterlegt.

Klausel 1. Anwendungsbereich dieser AGB

1. Diese AGB gelten für alle Angebote von Bejo Zaden B.V., nachstehend "Verkäufer" genannt und für alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Anwendung jeglicher Bedingungen und Klauseln des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt.

Klausel 2. Definitionen

1. Produkt: Saatgut, Pflanzgut und/oder andere Produkte und/oder vereinbarte Dienstleistungen.
2. Aufbereitung: Die Behandlung des Produktes insbesondere, aber nicht ausschließlich, zum Zwecke der Verbesserung der Säbarkeit, der Keimfähigkeit und dem Schutz vor und/oder der Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten.

Klausel 3. Angebote und Angebotsannahme

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und können von ihm jederzeit widerrufen werden. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Angebote können nur schriftlich angenommen werden; der Verkäufer hat jedoch das Recht, eine mündliche Angebotsannahme zu akzeptieren, als wäre sie schriftlich erfolgt.
3. Wenn der Käufer ein Angebot annimmt, hat der Verkäufer dennoch das Recht, das Angebot innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Angebotsannahme (mündlich oder schriftlich) zu widerrufen. In diesem Fall ist zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen.
4. Mündliche Angebote verfallen automatisch, wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich vom Käufer angenommen werden.
5. Schriftliche Angebote verfallen automatisch, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich vom Käufer angenommen werden.
6. Ein Angebot an den Käufer oder ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer beinhaltet in keinem Fall - auch nicht stillschweigend - eine Lizenzerteilung an den oder einen Lizenzvertrag mit dem Käufer in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, die mit den angebotenen oder verkauften Produkten verbunden sind.

Klausel 4. Ernte- und Bearbeitungsvorbehalt

1. Alle Lieferungen sind abhängig vom üblichen Ernte- und Bearbeitungsvorbehalt. Wenn der Verkäufer sich auf den Ernte- und Bearbeitungsvorbehalt beruft, ist der Verkäufer nicht zur Lieferung verpflichtet. Er wird aber, wenn möglich, eine Teilmenge und/oder die ähnlichste Alternative liefern.
2. Dem Käufer steht keine Entschädigung zu, wenn der Verkäufer sich auf diese Vorbehalte beruft.



Klausel 5. Bestellung und Lieferung

1. Wenn die bestellte Menge in einem Auftrag von der vom Verkäufer lieferbaren Standardmenge oder einem Vielfachen derselben abweicht, wird der Verkäufer die nächstgrößere Menge liefern.
2. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von unter EUR 75,- behält sich der Verkäufer das Recht vor, EUR 10,- extra zu berechnen.
3. Der Verkäufer wird immer sein Möglichstes tun, um seine Lieferpflicht zu erfüllen.
4. Unter Erfüllung der Lieferpflicht des Verkäufers wird ebenfalls verstanden: Lieferung mit geringfügigen Unterschieden bei Saatgutkaliber, Verpackung, Menge oder Gewicht.
5. Es ist dem Verkäufer erlaubt, Teillieferungen der verkauften Waren zu liefern. Wenn die Waren in Teillieferungen geliefert werden, steht es dem Verkäufer frei, für jede Lieferung eine Rechnung auszustellen.
6. Der Transport erfolgt gemäß Incoterms 2010.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, in Übereinstimmung mit der Saat- oder Pflanzperiode, nach Abschluss des Kaufvertrages zu liefern.
8. Eine vereinbarte Lieferfrist ist nicht bindend. Bei einer verspäteten Lieferung muss der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug setzen und eine angemessene Zeitspanne ansetzen, in der der Verkäufer den Vertrag erfüllen kann.
9. Ein Käufer muss beim Aufgeben einer Bestellung und auf erstes Verlangen des Verkäufers schriftlich angeben, welche Daten, Spezifikationen und Dokumente entsprechend den Vorschriften des Landes verlangt werden, in das die Lieferung stattfindet, darunter diejenigen, die Bezug haben auf: Rechnungen, phytosanitäre Zertifikate, internationale Zertifikate und andere Einfuhrdokumente.

Klausel 6. Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte und/oder die aus diesen Produkten entstandenen gelieferten Produkte bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer Eigentum des Verkäufers. Zugleich gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die der Verkäufer – aufgrund der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer – gegen den Käufer geltend machen kann.
2. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 unterliegen, dürfen ausschließlich im Rahmen der normalen Geschäftsausübung weiterverkauft oder benutzt werden. Bei einem Weiterverkauf ist der Käufer verpflichtet, von seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt zu verlangen, und die Bestimmungen in Klausel 16 dieser AGB gelten weiterhin.
3. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte, die einem Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 unterliegen, werden immer so gelagert und/oder verwendet, dass gewährleistet ist, dass die Qualität erhalten bleibt und dass die Produkte leicht identifiziert werden können.
4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

Klausel 7. Preise und Bezahlung

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise zu ändern. Jede neue Preisliste setzt die vorhergehende außer Kraft. Davon sind alle Aufträge betroffen, die nach dem Erscheinen der neuen Preisliste eingehen.
2. Die Bezahlung muss innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum beim Verkäufer eingehen. Am Ende dieser Frist befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug. Er schuldet dem Verkäufer Zinsen von 1% (ein Prozent) monatlich über den ausstehenden Betrag, ab dem Zeitpunkt des Verzugs.
3. Bei Liquidation, Insolvenz oder amtlich genehmigter Aussetzung der Zahlungspflichten des Käufers werden die Zahlungsverbindlichkeiten des Käufers sofort fällig, und der Verkäufer ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen bzw. den Vertrag aufzulösen, wobei seine Schadenersatzansprüche davon unberührt bleiben.



4. Falls Ratenzahlung vereinbart wurde, wird bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rate der gesamte Restbetrag ohne Inverzugsetzung sofort fällig. Die Bestimmungen des letzten Satzes von Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.
5. Der Käufer hat ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers in keinem Fall das Recht, Bezahlungen aufzuschieben oder diese mit Beträgen zu verrechnen, die der Verkäufer bezahlen muss, und dies auch dann nicht, wenn der Käufer seine Ansprüche aufgrund von vermeintlichen Mängeln beim Versand oder aus anderen Gründen geltend macht.

Klausel 8. Aussetzung von Verpflichtungen und Stellen von Sicherheiten

1. Wenn der Käufer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht, fehlerhaft und/oder nicht rechtzeitig nachkommt:
 - werden die Verpflichtungen des Verkäufers automatisch und sofort ausgesetzt, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen (bei einer Zahlungsverpflichtung einschließlich der Bezahlung eventueller außergerichtlicher Kosten) erfüllt hat;
 - kann der Verkäufer Zahlung in voller Höhe und/oder ausreichende Bürgschaft, zum Beispiel mittels einer Bankgarantie, ausgestellt von einem anerkannten Kreditinstitut, mit Bezug auf die Liquidität des Käufers, verlangen.
2. Der Verkäufer hat das Recht, vom Käufer vor der Lieferung die Bezahlung in voller Höhe und/oder ausreichende Bürgschaft in Bezug auf die Leistungen zu verlangen, wenn es Gründe gibt anzunehmen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht korrekt und/oder rechtzeitig nachkommen wird oder kann.

Klausel 9. Inkassokosten

Wenn der Käufer in Verzug ist oder wenn er die Erfüllung einer seiner vertraglichen Verpflichtungen versäumt, so gehen alle mit dem Eintreiben der Forderung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu Lasten des Käufers.

Klausel 10. Gebrauch und Garantie

1. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte, soweit es nur irgend möglich ist, mit den relevanten Produktspezifikationen übereinstimmen. Die Produktspezifikationen gelten jedoch nicht als Garantie. Auch garantiert der Verkäufer nicht, dass das Produkt mit dem Zweck übereinstimmt, zu dem es der Verkäufer verwenden will.
2. Alle vom Verkäufer erteilten Qualitätsangaben beruhen ausschließlich auf reproduzierbaren Tests. Die erteilten Qualitätsangaben geben nur die Ergebnisse beim Verkäufer zum Zeitpunkt der Durchführung der Tests und für die gegebenen Testbedingungen an. Eine direkte Beziehung zwischen den erteilten Angaben und den Ergebnissen beim Käufer kann nicht vorausgesetzt werden. Die Ergebnisse beim Käufer sind unter anderem vom Standort, den klimatischen Bedingungen und den Anbaumethoden abhängig.
3. Die Garantie des Verkäufers erlischt, wenn der Käufer die Produkte bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt, die Produkte umpackt oder umpacken lässt oder die Produkte falsch anwendet.
4. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sind für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt. Sie sind weder in unverarbeiteter noch in verarbeiteter Form für den Verzehr durch Menschen oder Tiere geeignet. Die aus den fraglichen Produkten erzeugten Pflanzen dürfen nur dann zum Verzehr durch Menschen oder Tiere genutzt werden, wenn die Pflanzen von den gelieferten Produkten absolut getrennt gehalten wurden. Die gelieferten Produkte dürfen nicht für die Erzeugung von Keimgemüse verwendet werden, weil Keimgemüse zusammen mit dem Saatgut verzehrt wird. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Substanzen und/oder Mikroorganismen, die am und/oder im Saatgut vorhanden sind.

Klausel 11. Mängel und Reklamationsfristen

1. Der Käufer muss die Produkte bei Lieferung oder so bald wie möglich nach der Lieferung begutachten. Der Käufer muss kontrollieren, ob die gelieferten Produkte den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, d.h.
 - ob die richtigen Produkte geliefert worden sind;
 - ob die Menge der gelieferten Produkte dem Kaufvertrag entspricht;
 - ob die gelieferten Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, wenn keine vereinbart wurden, den Anforderungen entsprechen, die für normale Gebrauchs- und/oder Handelszwecke gelten.
2. Sichtbare Fehler oder Mängel muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung unter Angabe der Partienummer, Lieferschein- und/oder Rechnungsdaten schriftlich mitteilen.
3. Unsichtbare Mängel oder Fehler muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen nach der Entdeckung schriftlich unter Angabe der Partienummer, Lieferschein- und/oder Rechnungsdaten mitteilen.
4. Beschwerden müssen in einer solchen Weise beschrieben werden, dass der Verkäufer oder Dritte sie überprüfen können. Zu diesem Zweck muss der Käufer auch Unterlagen in Bezug auf den Gebrauch der Produkte aufbewahren und im Falle des Weiterverkaufs der Produkte, auch Unterlagen in Bezug auf seine Käufer. Versäumt es der Käufer, den Verkäufer innerhalb der vorgenannten Frist zu benachrichtigen, wird die Reklamation nicht angenommen und die Ansprüche des Käufers erlöschen.
5. Bei anhaltenden Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die Keimfähigkeit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, technische Reinheit und Gesundheit wird auf Verlangen einer der Parteien eine Überprüfung bei Naktuinbouw (Niederländischer Anerkennungsdienst für Gartenbau), mit Hauptsitz in Roelofarendsveen in den Niederlanden, durchgeführt. Die Kosten einer solchen Prüfung gehen zu Lasten der Partei, der am wenigsten Recht gegeben wird. Dieser Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der ersten schriftlichen Meldung des Problems an die andere Partei eingereicht sein. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Musters, das der Verkäufer vor dem Verkauf genommen und aufbewahrt hat. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist für beide Parteien bindend, unbeschadet des Rechts der Parteien, Streitigkeiten über die Folgen dieses Ergebnisses den Instanzen im Sinne von Klausel 20 vorzulegen.

Klausel 12. Informationserteilung

1. Vom Verkäufer erteilte Informationen aller Art sind unverbindlich. Beschreibungen, Empfehlungen und Illustrationen in Werbeträgern wie Webseiten, Kataloge und Broschüren beruhen so genau wie möglich auf Erfahrungen aus Tests und aus der Praxis. Sie dienen aber nur der allgemeinen Information und aus ihnen können keine Angaben über die Qualität und/oder Garantien abgeleitet werden. Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall aufgrund solcher Informationen die Haftung für abweichende Ergebnisse bei dem angebauten Produkt. Der Käufer muss selbst beurteilen, ob die Produkte für den geplanten Anbau und/oder für die Verwendung unter den örtlichen Gegebenheiten geeignet sind.
2. In den vom Verkäufer gestellten Informationen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:
 - Immunität: Pflanzen erleiden keinen Befall von einem bestimmten Schaderreger bzw. werden von einem bestimmten Schaderreger nicht infiziert.
 - Resistenz: die Fähigkeit einer Pflanzensorte, Wachstum und Entwicklung des betreffenden Schaderregers und/oder die von diesem verursachte Schädigung im Vergleich zu anfälligen Pflanzensorten unter vergleichbaren Umweltbedingungen und vergleichbarem Schaderregerdruck zu begrenzen.
Bei resistenten Sorten können jedoch bei hohem Schaderregerdruck in gewissem Maße Krankheitssymptome oder Schädigungen auftreten.
Es werden zwei Resistenzniveaus definiert:
 - I. Hohe Resistenz (HR): Pflanzensorten, die im Vergleich zu anfälligen Sorten bei normalem Schaderregerdruck das Wachstum und die Entwicklung des betreffenden Schaderregers in

hohem Maße begrenzen. Diese Pflanzensorten können jedoch bei hohem Schaderregerdruck in gewissem Maße Befallssymptome aufweisen.

- II. Intermediäre Resistenz (IR): Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des betreffenden Schaderregers zwar begrenzen, bei denen es aber im Vergleich zu hoch resistenten Sorten zu stärkeren Symptomen oder Schädigungen kommen kann. Intermediär resistente Sorten werden immer noch geringere Symptome oder Schädigungen aufweisen als anfällige Pflanzen, die unter vergleichbaren Umweltbedingungen und/oder vergleichbarem Schaderregerdruck angebaut werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Resistenzangabe bei einer Pflanzensorte nur für die angegebenen Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämme des Schaderregers gilt.

Wenn keine Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämme bei der Resistenzangabe für eine Pflanzensorte genannt werden, dann liegt das daran, dass es keine allgemein anerkannte Klassifizierung von Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämmen des betreffenden Schaderregers gibt. Sollten neue Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämme dieses Schaderregers entstehen, so gelten die ursprünglichen Resistenzangaben für diese nicht.

- Anfälligkeit: die Unfähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum oder die Entwicklung eines bestimmten Schaderregers einzuschränken.
3. Der Verkäufer muss immer davon ausgehen können, dass die ihm vom Käufer im Rahmen des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags erteilten Informationen und Angaben richtig und vollständig sind.

Klausel 13. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, durch den die Vertragserfüllung unmöglich wird und der dem Verkäufer nicht zuzurechnen ist. Wenn und insoweit wie diese Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren, gehört dazu auch Folgendes: extreme Wetterverhältnisse, Naturkatastrophen, staatliche Maßnahmen oder Regelungen, Krieg oder innere Unruhen, Zerstörung von Produktionseinrichtungen oder Material durch Brand, Epidemien, Ausfall von öffentlichen Einrichtungen oder Transport, Streiks in anderen Unternehmen als denen des Verkäufers, inoffizielle oder politische Streiks im Unternehmen des Verkäufers, vollständiges oder teilweises Fehlen von Rohmaterial und anderen Waren und Dienstleistungen, die für die Lieferung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, unvorhergesehene Verzögerungen bei den Lieferanten oder bei anderen Dritten, von denen der Verkäufer abhängig ist, sowie Transportschwierigkeiten.
2. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer unverzüglich, wenn er aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht liefern kann.
3. Hält der Zustand der höheren Gewalt länger als 2 Monate an, sind beide Parteien zur Vertragsauflösung durch schriftliche Kündigung berechtigt.
4. Bei Vorliegen eines Falls von höherer Gewalt gemäß der Beschreibung in dieser Klausel ist der Verkäufer nicht zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet.

Klausel 14. Haftung

1. Für Schäden infolge einer Nichterfüllung des Vertrags haftet der Verkäufer nur bei nachweislichem Vorsatz und/oder bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder seiner Mitarbeiter.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden infolge einer Nichtlieferung oder einer verspäteten Lieferung oder bei einer nicht richtigen Spezifizierung der Anforderungen gemäß Klausel 5, Absatz 9, wenn infolgedessen der Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden kann.
3. Der Käufer ist verpflichtet, den Schaden in Bezug auf die gelieferten Produkte, den er beim Verkäufer reklamiert, so weit wie möglich zu begrenzen.
4. Der Verkäufer ist nicht für Schäden haftbar, die durch ein Saat- und/oder Pflanzgut verursacht wurden, das nicht durch den Verkäufer oder in seinem Auftrag vermehrt und/oder reproduziert wurde.
5. Wenn der Verkäufer aufgrund einer oder mehrerer Bedingungen haftbar ist, ist diese Haftung auf den



Rechnungsbetrag der Produkte begrenzt; der Verkäufer haftet in keinem Fall für etwaige Folgeschäden, entgangene Verkäufe oder entgangene Gewinne.

6. Alle etwaigen Erstattungsansprüche auf der Grundlage dieser AGB werden hinfällig, wenn die Ansprüche gegen den Verkäufer bei diesem nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Lieferung der Produkte geltend gemacht wurden.

Klausel 15. Freistellung von Ansprüchen

Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Klagen und Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die (angeblich) auf ein vom Verkäufer geliefertes Produkt zurückzuführen sind oder die anderweitig damit zusammenhängen, und dazu gehören auch Klagen und Ansprüche, die gegen den Verkäufer in seiner Eigenschaft als Hersteller von Waren aufgrund der Produkthaftung in irgendeinem Land eingereicht oder geltend gemacht werden, ausgenommen den Fall, dass dieser Schaden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist.

Klausel 16. Reproduktions- und/oder Vervielfältigungsvorbehalt

1. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, die gelieferten Produkte und/oder daraus entstandene Teile und/oder daraus entstandenes Pflanzenmaterial zur weiteren Vermehrung und/oder Reproduktion des Ausgangsmaterials zu verwenden. Ferner ist es dem Käufer nicht erlaubt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers die (vermehrten) Produkte und/oder Teile und/oder das daraus entstandene Pflanzenmaterial:
 - I) zur Vermehrung zu behandeln und/oder zu nutzen,
 - II) zum Verkauf anzubieten,
 - III) zu verkaufen,
 - IV) ein- oder auszuführen und/oder
 - V) für einen dieser oder für ähnliche Zwecke aufzubewahren.Dies gilt ebenfalls für alle Sorten, die aus einer vom Verkäufer gelieferten Sorte in wesentlichem Maße entstanden sind.
2. Im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte hat der Käufer seinen eigenen Abnehmern diese Bedingungen aufzuerlegen, wobei für jede Zuwiderhandlung eine Geldstrafe auferlegt wird. Die Höhe der Geldstrafe entspricht mindestens dem vom Käufer erzielten Vorteil.
3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Sortenschutzinhaber oder jemandem, der in dessen Namen handelt, direkten Zutritt zu seinem Unternehmen, auch und vor allem zu den Gewächshäusern des Unternehmens, zu gewähren, damit der Verkäufer Kontrollhandlungen durchführen (lassen) kann. Unter Unternehmen werden in diesem Fall auch alle geschäftlichen Aktivitäten verstanden, die von einem Dritten für die Züchter ausgeführt werden. Der Käufer hat dabei dem Verkäufer auf dessen Verlangen sofortige Einsicht in alle Unterlagen in Bezug auf das entsprechende Ausgangsmaterial zu gewähren. Der Käufer erlegt seinen eigenen Abnehmern die vorgenannten Verpflichtungen ebenfalls auf.

Klausel 17. Gebrauch von Warenzeichen und Symbolen

Der Käufer darf keine Warenzeichen und Symbole benutzen, die vom Verkäufer verwendet werden, um seine Produkte von denen anderer Rechtsträger oder Unternehmen zu unterscheiden, und er darf keine Warenzeichen und Symbole benutzen, die nicht deutlich von denen des Verkäufers zu unterscheiden sind. Eine Ausnahme gilt für den Handel von Produkten in der Originalpackung des Verkäufers, versehen mit vom Verkäufer angebrachten Warenzeichen und Symbolen.



Klausel 18. Keine genetisch veränderten Organismen (GVO)

Ausgenommen solche Produkte, die spezifisch als GVO gekennzeichnet sind, wird das Saatgut der an den Käufer gelieferten Sorten ohne den Einsatz von Technologien der genetischen Veränderung erzeugt, die zu genetisch veränderten Organismen führen, für die die Richtlinie 2001/18 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Anwendung findet. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass von Dritten in den Saatguterzeugungsbereichen auch genehmigte GV-Pflanzen gezüchtet werden, ist es nicht möglich, vollständig zu verhindern, dass gelegentlich GV-Material auftritt, und es kann nicht garantiert werden, dass die gelieferten Saatchargen frei von allen Spuren von GV-Pflanzen sind.

Klausel 19. Umwandlung

1. Wenn eine Bestimmung dieser AGB ungültig ist, wird diese Bestimmung automatisch (von Rechts wegen) durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der Absicht der ungültigen Bestimmung so nah wie möglich kommt. Die Parteien sind verpflichtet, sich wenn nötig einvernehmlich über die Formulierung dieser neuen Bestimmung zu verständigen.
2. In diesem Fall behalten die anderen Bestimmungen dieser AGB, soweit wie möglich, ihre volle Gültigkeit.

Klausel 20. Schlichtung von Streitigkeiten

1. Wenn sich die Parteien nicht auf eine Schlichtung geeinigt haben, wird jeder Streitfall dem in erster Instanz zuständigen Zivilgericht am Sitz des Verkäufers vorgelegt, soweit die Regeln des in Klausel 21 gewählten Rechts nicht zwingend die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes vorsehen. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, eine Klage gegen den Käufer vor einem Gericht anhängig zu machen, das von Rechts wegen oder aufgrund von einschlägigen internationalen Vereinbarungen zuständig ist.
2. Im Falle von Streitigkeiten werden die Parteien jedoch zunächst versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden oder aber durch Vermittlung, bevor die Parteien ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder Zivilgericht unterbreiten.

Klausel 21. Geltendes Recht und übrige anwendbare Vorschriften

1. Alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz hat.
2. Die Anwendbarkeit des 'Wiener Kaufvertrags' (CISG) der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf wird ausgeschlossen.